

# KINDERDORF SCHNECKENMÜHLE e. V.

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe / Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Anlage zum Betreuervertrag  
- Stand 17. Juni 2016 -



Persönliches Exemplar von :

## **Verschwiegenheitserklärung** zur Einhaltung des Datengeheimnisses im Kinderdorf Schneckenmühle e.V.

Über die untenstehenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Sie gelten abweichend von § 5 BDSG unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses für jede im Rahmen der Betätigungen des Kinderdorfs Schneckenmühle e.V. übernommenen oder übertragenen Aufgaben. Ebenso habe ich den Inhalt der Datenschutzrichtlinien des Vereins zur Kenntnis genommen.

Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verhaltensweisen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie für den besonderen Schutz von Persönlichkeitsrechten Schutzbefohlener wurden mir mitgeteilt.

Über die Konsequenzen einer Verletzung von Datengeheimnissen bin ich belehrt worden. Ich bin mir darüber bewusst, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne dieser Bestimmungen auch über die Beendigung meiner Tätigkeit für den Verein hinaus bzw. nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses Bestand hat.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz**

### **§ 5 BDSG**

*Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). [...] Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.*

### **§ 43 Absatz 2 BDSG**

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,*
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,*
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,*
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,*
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,*
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,*
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,*
- 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder*
- 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.*

### **§ 44 BDSG**

*(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.*

## **Auszug aus den Vereinbarungen zur Betreuer Tätigkeit**

- 11. Der Wunsch zum Austausch von Kontaktadressen, E-Mail-Adressen und Tel.-Nummern zwischen Betreuer\_innen und Kindern darf nur von den Kindern ausgehen. Eine umgekehrte Vorgehensweise ist nicht zulässig. Entsprechendes gilt für Kontakte in Social Networks, z.B. Facebook, google+ etc.*
- 12. Alle den Betreuer\_innen übergebenen bzw. einsichtigen Teilnehmerunterlagen unterliegen dem Datenschutz. Somit ist mit diesen äußerst verantwortungsbewusst umzugehen. Persönliche Angaben zu den Teilnehmer\_innen sind besonders auch gegenüber anderen Kindern vertraulich zu behandeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen über Teilnehmer\_innen und das Datengeheimnis gelten auch über die Zeit der Betreuungstätigkeit hinaus fort (§ 5 BDSG).*
- 13. Alle dem/der Betreuer\_in anvertrauten Teilnehmerunterlagen und Daten sind nach der Freizeit an die Lagerleitung zurückzugeben. Die Lagerleitung hat diese Unterlagen nach der Freizeit unverzüglich im Berliner Büro abzugeben. Das Einbehalten von Originalen bzw. eigenen Kopien jeglicher Art ist ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (§§ 43, 44 BDSG).*